

ZH_OBERGERICHT LB110038 vom 13. April 2012

ZH Obergericht, 2012-04-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LB110038

FR: ZH_OBERGERICHT LB110038 du 13 avril 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LB110038 del 13 aprile 2012

Erwägungen

E. 1

Die Klägerinnen sind Ehefrau (Witwe) und Tochter des verstorbenen A._____, geboren am tt.mm.jjjj, verstorben am tt.mm.2005 in E._____[Staat] (act. 4/5). Sie sind die Rechtsnachfolgerinnen von A._____. Die Beklagte ist die lang-jährige Freundin von A._____. Sie ist tätig als Kosmetikerin im eigenen Kosmetik-institut, heute in einem Institut mit Namen "... " in F._____[Ortschaft in der Schweiz]. Am 5. März 2004 schlossen A._____ und die Beklagte eine Vereinba- rung mit dem Titel "Darlehensvertrag" ab. Darin wurde unter anderem festgehal- ten, dass A._____ der Beklagten eine ab 1. April 2004 zu verzinsende Summe von Euro 73'000.■ für die Gründung eines eigenen Kosmetikstudios gewährt (act. 4/2). A._____ überwies den besagten Geldbetrag entsprechend CHF 114'500.50 (damaliger Kurs/Gegenwert Euro 1.5685) mit Valuta vom 5. März 2004 auf ein Sperrkonto bei der G._____ Bank lautend auf die (damals sich im Gründungssta- dium befindende) Unternehmung der Beklagten, H._____ GmbH, später H1._____ AG (act. 16/3); die H1._____ AG wurde ein paar Jahre später liquidiert. Die Passivlegitimation der Beklagten und die Rechtsnatur des streitgegenständli- chen Vertrages sind vor Oberinstanz zu Recht nicht mehr strittig. Die von der Be- klagten im Berufungsverfahren wie beiläufig angebrachte Bemerkung, sie sei im- mer davon ausgegangen, dass es sich hier um eine Schenkung handle und der Vertrag nur aus steuertechnischen Gründen als Darlehen formuliert worden sei (act. 145 S. 10 unten), genügt den Begründungsanforderungen einer Rechtsmit- telschrift nicht (Art. 311 i.V.m. Art. 312 ZPO). Die Beklagte hätte sich im Einzelnen mit den entsprechenden Erwägungen und der Begründung des vorinstanzlichen Entscheids auseinandersetzen müssen (act. 127 S. 13 ff.). Die Beklagte nimmt of-

- 5 - fensichtlich keinen Bezug auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheides (und die Berufungsbegründungsschrift), opponiert insoweit nicht, weshalb ein ent- sprechender unstrittiger Sachverhalt vorliegt. Die Rechtsnatur des streitgegen- ständlichen Vertrages - ein Darlehensvertrag - ist damit, wie erwähnt, nicht mehr strittig. Der Gerichtstand, gemäss Vertrag Uster, und das anwendbare - schweizerische - Recht geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 1.1

Es bleiben die Kosten- und Entschädigungsregelungen. Der für die Bestim- mung des Streitwerts massgebende Zeitpunkt ist das Datum der Rechtshängig- keit, welche nach altem Recht mit der Übergabe von Klageschrift und Weisung beim Gericht eintrat (§ 18 Abs. 1 ZPO/ZH i.V.m. § 102 ZPO/ZH). Diese Regel gilt auch unter dem neuen Recht (Diggelmann, Dike-Komm. ZPO [online-Stand 18. Oktober 2011] Art. 91 N. 103 f.). Der Euro war bei Eintritt der Rechtshängig- keit, am 11. September 2006, Fr. 1.5808 wert. Der Streitwert beträgt somit Fr. 115'398.40.

E. 1.2

Vor Vorinstanz unterliegen die Klägerinnen bezüglich der eingeforderten Klagesumme vollumfänglich, nachdem es bei der Unkündbarkeit des Darlehens- vertrages vom 5. März 2004 während sieben Jahren bleibt. Die Klägerinnen bleiben für das Verfahren vor Vorinstanz demnach kosten- und entschädigungspflichtig. Die Höhe der Kosten, die ihnen von der Vorinstanz auferlegt wurde, wird zu Recht nicht beanstandet (Verordnung über die Gerichtsgebühren vom 4. April 2007 (GGebV)). Auch die Höhe der Prozessentschädigung, welche die Klägerinnen der Beklagten zu bezahlen haben, wird nicht beanstandet und liegt als Ermessensentscheid innerhalb der von der Anwaltsgebührenverordnung vom 21. Juni 2006 (aAnwGebV) vorgegebenen Bandbreite.

E. 1.3

Vor Berufungsinstanz obsiegen die Klägerinnen vollumfänglich, weshalb die Beklagte in Anwendung von Art. 106 Abs. 1 ZPO kosten- und entschädigungspflichtig wird. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung der § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 9'350.-- festzusetzen und der Beklagten aufzuerlegen. Die Klägerinnen haben einen Kostenvorschuss geleistet, der bei der Liquidation der Prozesskosten für das Berufungsverfahren (vgl. Art. 111 ZPO) zu berücksichtigen ist. Die Gerichtskosten sind deshalb mit dem geleisteten Vorschuss der Klägerinnen zu verrechnen; die Beklagte hat den Klägerinnen diesen Betrag zu ersetzen. Auch für die Festsetzung der Prozessentschädigung gilt, dass die Argumentation beider Parteien vor Berufungsinstanz nicht grundlegend von der vor Vorinstanz abwich. Der überschaubare Sachverhalt war bereits hinlänglich dokumentiert. Es rechtfertigt sich deshalb, für das Berufungsverfahren die Prozessentschädigung

- 16 - auf einen Drittel der Grundgebühr zu berechnen (§ 13 Abs. 1 und Abs. 2 AnwGebV). Die Klägerinnen haben zweitinstanzlich zu Recht keine Mehrwertsteuer verlangt (vgl. auch Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichts über die Mehrwertsteuer vom 17. Mai 2006).

E. 2

Das Darlehen ist jährlich nach mündlicher und schriftlicher Absprachen, mit einer jährlichen Kündigung zur Rückzahlung fällig. Es ist während der festgesetzten Laufzeit von keiner Vertragspartei kündbar.

E. 2.1

Die Berufungsbeklagte hat in ihrer Eingabe vom 16. November 2011 den prozessualen Antrag gestellt, es sei ihr auch für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und unentgeltliche Rechtsvertretung in der Person von Rechtsanwalt Dr. Y._____ zu gewähren (act. 143; Art. 119 Abs. 5 ZPO).

E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (vgl. Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist, insbesondere wenn die Gegenpartei anwaltlich vertreten ist (vgl. Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Mittellosigkeit ist glaubhaft zu machen, wobei den Gesuchsteller eine umfassende Mitwirkungs- und Offenbarungspflicht hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse trifft

(Entscheid des Bundesgerichts vom 20. März 2008, 5D_114; Art. 117, 119 Abs. 2 und 3 ZPO; Huber, DIKE-Komm-ZPO, Art. 119 N 18, 20).

E. 2.3

Die Beklagte vermochte ihre zivilprozessuale Mittellosigkeit nicht glaubhaft darzulegen (act.143, act. 145 S. 12). Die Beklagte ist selbständig erwerbstätige Kosmetikerin mit eigenem Institut und Mutter eines mittlerweile 15-jährigen Sohnes (zum Alter des Sohnes siehe etwa act. 144/7 oben). Ihre Ausführung, wonach sie mit einem monatlichen Einkommen von Fr. 3'500.-- und der monatlichen Alimentenbevorschussung im Betrag von Fr. 650.-- den Lebensunterhalt für sich und ihren Sohn bestreiten müsse, lässt sich so nicht in Vereinbarung bringen mit einer Belastungsanzeige des Firmenkontos vom 30. September 2011 (act. 144/4). Aus dieser muss gelesen werden, dass der geltend gemachte Mietzins von Fr. 1'600.-- über Geschäftsaufwand abgerechnet wird und demzufolge ■ neben dem Betrag von Fr. 3'500.-- ■ auch Lohn darstellt (act. 114/4 i.V. m. act. 143 S. 2). Ohnehin fällt auf, dass die Beklagte sich im Rahmen der Pfändung ihres Lohnes einen Anteil Mietzins von (lediglich) Fr. 1'000.-- anrechnen lässt (act. 144/3). In diesem Zu-

- 17 - sammenhang ist festzuhalten, dass die Beklagte nicht erklärt, weshalb sie während der Dauer des Prozesses die nur halb so teure 4-Zimmer-Wohnung (Mietzins von Fr. 787.-- pro Monat) an der ...-Strasse in O._____ aufgab, um nach F._____ zu ziehen. Unter dem Aspekt der Prüfung der zivilprozessualen Bedürftigkeit würde jedenfalls das Argument, der Wohnort sei an den neuen Arbeitsort in F._____ verlegt worden, nicht überzeugen (act. 16/14/1, act. 15 S. 18). Wenn einer Partei nach Lehre und Rechtsprechung schon zugemutet werden kann, ihre bisherigen Auslagen zwecks Finanzierung eines Prozesses einzuschränken, so kann von ihr auch verlangt werden, ihr bisherigen Ausgabenpositionen (niedrig) beizubehalten, um die für die Bestreitung der Prozesskosten nötigen Rücklagen zu machen. Die Beklagte reicht sodann Steuerunterlagen ins Recht, die eine Zunahme des Vermögens in den Jahren 2007 bis 2009 festhalten (act. 144/9-11). Steuerunterlagen aktuelleren Datums wurden nicht eingereicht. Die Beklagte finanziert denn auch eine Lebensversicherung mit einer monatlichen Prämienzahlung von Fr. 101.--, deren Rückkaufswert einen Vermögenswert darstellt. Der Firmenkontoauszug für einen einzigen Monat, welcher für den Monat Oktober 2011 höhere Bezüge als Gutschriften festhält, ist deshalb und auch sonst einsichtigerweise nicht aussagekräftig. Dass die Klägerinnen die fälligen Zinsforderungen auf dem Weg der Zwangsvollstreckung eintreiben, ist für die Beurteilung des Armenrechts gesuch nicht von Bedeutung. Die Mittellosigkeit der Beklagten ist auf Grund der dargelegten finanziellen Verhältnisse nicht ausgewiesen. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungsverfahren ist abzuweisen. Es wird beschlossen: 1. Das Gesuch der Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Berufungsverfahren wird abgewiesen. 2. Ein allfälliger Weiterzug von Ziffer 1 dieses Beschlusses richtet sich nach der Rechtsmittelbelehrung im nachfolgenden Erkenntnis. 3. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Erkenntnis.

- 18 - Es wird weiter beschlossen: 1. Es wird vorgemerkt, dass nachfolgender Punkt von Dispositiv Ziffer 1 des Urteils des Bezirksgerichtes Uster vom 8. Juni 2011 in Rechtskraft erwachsen ist: Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen 2% Zins auf EUR 73'000.-- seit dem 1. April 2004 sowie 5% Zins auf die jeweils fälligen jährlichen Zinszahlungen von EUR 1'460.-- zu bezahlen. 2. Schriftliche Mitteilung mit dem nachfolgenden Erkenntnis. Es wird erkannt: 1. Die Klage wird gutgeheissen und die Beklagte verpflichtet,

den Klägerinnen EUR 73'000.– zu bezahlen. 2. Die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge (Dispositiv-Ziffern 2-4) wird bestätigt. 3. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 9'350.-- festgesetzt. 4. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Beklagten auferlegt, indes mit dem von den Klägerinnen geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen den geleisteten Vorschuss im Betrag von Fr. 6'000.-- zu ersetzen. 5. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägerinnen für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'125.-- zu bezahlen. 6. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an das Bezirksgericht Uster und an die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

- 19 - 2. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche arbeitsrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 115'398.40. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. A. Katzenstein lic. iur. M. Weibel versandt am:

E. 3

Sicherheiten: Gesamtes Inventar (...) Gesamte Geschäftsübergabe (...)

E. 4

Kommt der Darlehensnehmer mit Zinszahlungen in Verzug, hat er einen Verzugszins von 5 % zu entrichten; das Kündigungsrecht des Gläubigers gemäss Ziffer 2 wird dadurch nicht beeinträchtigt.

E. 4.3

Die Vorinstanz hat einlässlich erwogen, weshalb von einer Übereinkunft der Parteien auszugehen ist, wonach der Vertrag während der ersten sieben Jahren Laufzeit unkündbar ist. Es kann auf das unter Ziffer 2 vorhin Vorgestellte verwiesen werden. Die Klägerinnen haben im Berufungsverfahren nichts vorgebracht, was im Lichte der einlässlichen und zutreffenden Erwägungen des Bezirksgerichts bezüglich Sachverhalt neu wesentlich sein könnte. Auch in rechtlicher Hinsicht ergibt sich kein anderes Ergebnis als das vom Bezirksgericht Erwogene. Es kann daher – um Wiederholungen zu vermeiden – auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil verwiesen werden (vgl. Ziffer 2 vorstehend und act. 127 S. 33 ff). Die nachfolgenden Erwägungen verstehen sich in erster Linie als Ergänzungen zu den vorinstanzlichen Erwägungen.

E. 4.4

Zentrale Eckpunkte eines Darlehensvertrages sind neben dem Darlehensbetrag und der Verzinsung die Laufzeit und eng damit verknüpft die Kündigungsmöglichkeiten. Die Parteien sind frei in der Bestimmung der Fälligkeit der Forderung (Art. 75 OR) und damit der Kündigungsmöglichkeiten (vgl. ZK-Higi, N 5 zu Art. 318 OR). Die vorliegend zentrale Frage ist, ob die maximale Laufzeit mit der festgesetzten Laufzeit gleichgesetzt werden

kann. Entstehungsgeschichte und Vertragszweck lassen mit der Vorinstanz darauf schliessen, dass dem so ist. Zur Abrundung dieses primär durch Auslegung ermittelten Bildes (act. 127 S. 36 ff.) bzw. zur Untermauerung dieses Schlusses können die deponierten (Zeugen-) Aussagen herangezogen werden. Die persönliche Befragung der Beklagten kann mit Blick auf Art. 191 ZPO i.V.m. Art. 168 Abs. 1 ZPO als Beweismittel berücksichtigt werden, weil sie unter Ermahnung zur Wahrheit erfolgte (act. 80). Die Beweisregel des § 149 Abs. 3 ZPO/ZH gilt nicht mehr. Die Beklagte, geschiedene Mutter eines Kindes, bezog am Anfang ihrer Beziehung zu A._____, im Jahre 1999, Arbeitslosengelder, arbeitete alsdann in einem Teilzeitpensum und besuchte eine Kosmetikschule, welche sie mit einem Diplom abschloss. Die Beklagte erklärt, es seien ihr während der gesamten Zeit des Zusammenlebens substantielle Geldbeträge von A._____ zugekommen (act. 80 S. 2 ff.). Er, A._____, habe auch

- 12 - das zum Kauf ausgeschriebene Kosmetikinstitut angeschaut und sie, die Beklagte, gefragt, wie viel sie brauche, worauf sie geantwortet habe, um die Fr. 100'000.-- (act. 80 S. 7). Was im Darlehensvertrag gestanden sei, sei beiden unwichtig gewesen. Wichtig sei gewesen, dass sie den Darlehensvertrag gemacht hätten (act. 80 S. 8). Sie, die Beklagte, habe einen Darlehensvertrag abschliessen wollen, weil sie Angst gehabt habe, dass die Steuerbehörde ihr diesen Betrag von Euro 73'000.-- wieder als Einkommen anrechnen würde (act. 80 S. 6 unten f.). Dass A._____ die Beklagte wirtschaftlich absichern wollte, ergibt sich auch aufgrund der übrigen Zeugenaussagen. Der von den Klägerinnen angerufene Zeuge, I._____, von Beruf Immobilienverwalter, welcher mit A._____ sowohl geschäftlich als auch privat verbunden war, betonte den für die Beklagte vorteilhaften finanziellen Aspekt der Beziehung zu A._____ (act. 101 S. 2 ff.); A._____, welcher gemäss I._____ in den letzten Jahren körperlich nicht mehr ganz in Ordnung gewesen sei (act. 101 S. 2), habe im Gegenzug Gesellschaft gehabt (act. 101 S. 4). Zwar bezeichnete I._____ die Beziehung zwischen A._____ und der Beklagten als freundschaftlich und nicht als exklusiv, doch auch gemäss seiner Darstellung dauerte die Beziehung zwischen A._____ und der Beklagten mehrere Jahre und mit einer gewissen Intensität an (act. 101 S. 2). Gemäss I._____ habe er, A._____, den Menschen (finanziell) helfen wollen (act. 101 S. 3). Auch die Beklagte sei gut versorgt gewesen. Er, der Zeuge, möge sich noch erinnern, dass A._____ ihm im Zusammenhang mit der vorliegenden Streitsache gesagt habe, er sei von der Kostspieligkeit bestimmter Apparate wie Stühle für ein Kosmetikinstitut überrascht (act. 101 S. 3). Die von der Beklagten angerufenen Zeugen J._____, K._____ und L._____ wiesen auf die finanzielle Grosszügigkeit von A._____ hin und dass A._____ gewollt habe, dass die Beklagte etwas für sich selber aufbauen könne - nicht in Form von Schmuck oder so (u.a. act. 77 S. 6; act. 92C, S. 2). Der Zeuge M._____, der den Darlehensvertragsentwurf aufsetzte (act. 78 S. 5), erklärte, Ziel sei die wirtschaftliche Selbständigkeit der Beklagten in der Kosmetikindustrie gewesen (act. 78 S. 10). Über die Dauer des Darlehens sei allerdings nicht diskutiert worden (act. 78 S. 7). Auch der wie die Beklagte der ... [aus Staat N._____] Gemeinde angehörige L._____ und enger Bekannter der Beklagten konnte als Zeuge zu den Vertragsverhandlungsgesprächen, obwohl anwesend,

- 13 - keine sachdienlichen Angaben machen (act. 77 S. 1 und S. 2), aber er wisse, dass A._____ Geld für die Gründung des Kosmetikstudio zur Verfügung gestellt habe (act. 77 S. 4).

E. 4.5

Die (mittlerweile nicht mehr existierende) H._____ GmbH war für die Beklagte eine wirtschaftliche Existenzgründung. Der Betrieb des Kosmetikinstituts sollte der Beklagten wirtschaftliche Unabhängigkeit geben. Damit einher korrelierte aber eine über Jahre dauernde Pflicht des Darlehensgebers zur Belassung des Geldbetrages, ist doch bekannt, dass junge Firmen während längerer Zeit mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, bis sich der wirtschaftliche Erfolg einstellt (vorliegend das konkrete Vorhandensein von Kunden). Die Rückzahlung des Darlehens kann sich verzögern. Ist der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer darüber hinaus noch persönlich verbunden, erhält die Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit um so mehr Gewicht. Die Parteien, welche mit der Vorinstanz als juristische Laien, wenn auch nicht unbedingt als geschäftsungeübte Leute bezeichnet werden können, wussten um diesen Umstand. Während der festgesetzten Laufzeit sollte der Vertrag denn auch nicht auf Kündigung gestellt und aufgelöst werden können (Ziffer 2 des Vertrages, 2. Satz). Die Beklagte konnte und sollte in diesem Zeitraum (während der festgesetzten Laufzeit) über das Geld frei verfügen (können) und war daher auch bereit, A._____ eine feste Zinszahlung über die gesamte Laufzeit zu vergüten (Ziffer 1 des Vertrages). Im Lichte dieser Betrachtung drängt sich die Gleichsetzung der festgesetzten Laufzeit (gemäss Ziffer 2) mit der maximalen Laufzeit (gemäss Ziffer 1 am Schluss) geradezu auf. Nach Ablauf der festgesetzten Laufzeit von sieben Jahren ist der Vertrag frühestens unter Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist ordentlich erstmals auf Ende März 2012 kündbar. Auf eine ausserordentliche Kündigung wegen Verzuges vor Ablauf der sieben Jahre wurde zudem verzichtet. Entgegen den Klägerinnen kann in der Tatsache, dass die damalige Rechtsvertreterin der Beklagten die Kündigung des Vertragsverhältnisses zur Kenntnis nahm und im Zuge dieser Kenntnisnahme den Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bereits auf den 31. März 2011 (anstatt 31. März 2012) ansetzte (act. 4/8), der Beklagten nicht schaden (act. 128 S. 7 f): Die Beklagte nimmt die Kündigungserklärung lediglich zur - 14 - Kenntnis. Da es sich bei Kündigungen um empfangsbedürftige Willenserklärungen handelt, ist das nur sachgerecht bestätigt wird der Empfang. Davon, dass darüber hinaus ihr wirklicher Wille auch eine Vertragsänderung im Sinne der Verkürzung der Laufzeit umfasst und sie solches erklärt hätte, kann nicht die Rede sein. Aus dem Schreiben der damaligen beklagten Rechtsvertreterin vom 5. Dezember 2005 (act. 4/8) geht erkennbar hervor, dass sie den Vertrag nicht vorzeitig beenden wollte. Dies ergibt sich bereits daraus, dass die Beklagte betonte, dass die Kündigung des Darlehensvertrages auf den frühest möglichen Zeitpunkt zur Kenntnis genommen werde. Im Prozess stellte sich die Beklagte denn auch von Anfang an auf den Standpunkt, dass der Vertrag frühestens auf Ende März 2012 kündbar wäre (act. 15 S. 15). Auch das ist nichts anderes als sachgerecht: Jede Kündigung wird nur dann und soweit wirksam, wie ihr ein Beendigungsgrund zugrunde liegt (vgl. ZK-Higi, N 12 zu Art. 318 OR), ein sog. "Kündigungsrecht".

E. 4.6

Nachdem das Kündigungsrecht von den Parteien in Ziffer 2 des Vertrages abschliessend geregelt wurde, kommt diesbezüglich der Ziffer 4 des Vertrages keine abweichende, andere Bedeutung mehr zu. Ziffer 4 des Vertrages regelt allein noch die Verzugszinse auf verspäteten Zinszahlungen. Aus den gleichen Gründen kommt dem selbstverständlichen Hinweis in Ziffer 6 des Vertrages auf das dispositive Recht des OR keine abweichende andere Bedeutung zu. Die gewollte übereinstimmende Abweichung der Parteien vom dispositiven Gesetzesrecht - etwa zu den Regeln des Schuldnerverzuges gemäss Art. 102

ff. OR - wurde, wie gezeigt, von ihnen mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht. 5. Nachdem die Darlehensforderung im heutigen Zeitpunkt fällig ist, ist die Klage gutzuheissen und die Beklagte zu verpflichten, den Klägerinnen den eingeklagten Betrag von Euro 73'000.■ zuzüglich Vertragszins von 2% seit 1. April 2004 sowie Verzugszins von 5% auf die jeweils fälligen jährlichen Zinszahlungen von Euro 1'460.■ zu bezahlen. III.

- 15 -

E. 5

Der Darlehensnehmer verzichtet, für allfällige Forderungen gegenüber dem Gläubiger ein Verrechnungsrecht geltend zu machen.

E. 6

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen gemäss OR.

- 11 -

E. 7

(...)

E. 8

(...)"

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.